## Straßenbaubehörde Ort, Datum Markt Haag i. OB Haag i. OB, den 11.01.2019 Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen Haag i. OB Verfügung X Bekanntmachung und 1. Straßenbeschreibung Flurstücknummern: Bezeichnung der Straße (Name, Straßenklasse) 349 / 16 Gmkg. Haag i.OB Pfarrer-Gruber-Str. Ortsstraße Beschreibung des Anfangspunktes Beschreibung des Endpunktes Alpenstraße Fl. Nr.345/4 Gmkg. Haag i. OB Ostgrenze der Fl. Nr 349 Gmkg. Haag i. OB (km 0,053) (km 0,000) Haag i. OB Mühldorf a. Inn Landkreis: 2. Verfügung 2.1 Die unter 1. bezeichnete neugebaute Straße wird/wurde bestehende Straße wird/wurde X gewidmet zur/zum aufgestuft zur/zum abgestuft zur/zum Kreisstraße Ortsstraße beschränkt-öffentlichen Weg Gemeindeverbindungsstraße öffentlichen Feld- und Waldweg Eigentümerweg wird eingezogen wird teilweise eingezogen 2.2 Widmungsbeschränkungen 3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) Von Km Bis Km **Baulastträger** 0,000 0,053 Markt Haag i. OB

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Sperrung:

4. Wirksamwerden der Verfügung:

Tag der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck:

## 5. Sonstiges

- 5.1 Begründung für die Verfügung/Bekanntmachung
- 5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der allgemeinen Besuchszeiten eingesehen werden bei:

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (das ist die unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBI S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBI S. 410) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Kommunalabgabenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungsnachweis

Datum:

11.01.2019

ausgehängt am: 11.01.2019

abgenommen am: 11.02.2019

Veröffentlichung:

Unterschrift

(Unterschrift)